
Gemeinde Mudau

Bebauungsplan „Weller II – 1. Änderung“

Vorprüfung Natura 2000-Verträglichkeit

**FFH-Gebiet Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn
(6421-311)**



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan „Weller II – 1. Änderung“, Mudau</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 6421-311	Gebietsname(n) FFH-Gebiet Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde Mudau Schloßauer Str. 2 69427 Mudau</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>06284/7831 06284/7820 bianca.gross@mudau.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Gemeinde Mudau</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Änderung des Bebauungsplans „Weller II“ im Bereich der Freizeit- und Minigolfanlage Mudau zur Sicherung des Bestands</i> <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage.	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Wagner + Simon Ingenieure GmbH INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG Adalbert-Stifter-Weg 2 74821 Mosbach</i>	<i>06261 / 91 83 90</i>	<i>06261 / 91 83 99</i>
	e-mail *	
	<i>info@wsingenieure.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

23.05.2023

Datum

Unterschrift



Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
 oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan	s. Anlage	
Großes Mausohr	s. Anlage	
Gelbbauchunke*	s. Anlage	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.1.2	Flächenumwandlung	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen			
6.2.2	akustische Veränderungen	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.2.3	optische Wirkungen	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)			
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			
6.3.4				

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

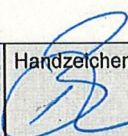
Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:
 Unter Einhaltung der im zugehörigen Umweltgutachten geschilderten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, ergeben sich auch nach der Überarbeitung der Natura 2000-Vorprüfung und des Fachbeitrags Artenschutz keine Änderungen bezüglich der naturschutzfachlichen Einschätzung hinsichtlich der Wirkungen auf das betroffene FFH-Gebiet. Insofern kann entsprechend § 34 Bundesnaturschutzgesetz festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn“ in seinen für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:



Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon) David Braner 06261-841736	Datum 29.05.2023	Handzeichen 	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch: Brigitte Schutter 06261-841732	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

1 Das Schutzgebiet und die Lage des Vorhabens

Das FFH-Gebiet *Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn* liegt im Nordosten des Neckar-Odenwald-Kreises. Die 14 Teilgebiete nehmen zusammen eine Fläche von etwa 734 ha ein und umfassen verschiedene Talzüge zwischen Schloßau und Walldürn.

Betrachtet wird hier nur das Teilgebiet 8 (*Mud / Mudbach*). Auswirkungen auf die anderen Teilgebiete können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet wurde zunächst im Jahr 2005 vorgeschlagen, wurde am 12.10.2018 verordnet, im Gesetzblatt für Baden-Württemberg am 27.12.2018 (GBl. S.469 ff) verkündet und ist am 11. Januar 2019 in Kraft getreten.¹

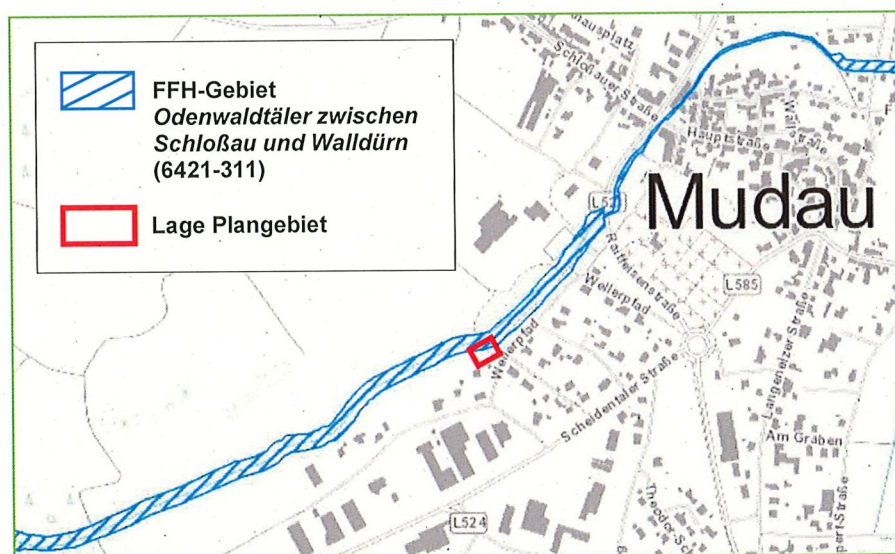


Abb.: Lage des Vorhabens (M 1:10.000)²

Für das FFH-Gebiet liegt ein Managementplan (MaP)³ vor. In diesem ist die Bestandssituation hinsichtlich der geschützten FFH-Lebensraumtypen und der Lebensstätten der Arten des Anhang II beschrieben bzw. in Karten dargestellt. Es werden Erhaltungsziele, Entwicklungsziele und zur Erreichung der Ziele geeignete Maßnahmen formuliert.

¹ <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE6421311>, abgerufen am 28.11.2022

² Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), amtliche Geobasisdaten LGL und BKG

³ Regierungspräsidium Karlsruhe (Hrsg.) (2017): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6421-311 „Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn“ mit dem Vogelschutzgebiet 6422-401 „Lappen bei Walldürn“, bearbeitet von der Fabion GbR, Würzburg.

2 Örtliche Situation und Vorhaben

Die Gemeinde Mudau plant die 1. Änderung des Bebauungsplans „Weller II“ im Bereich der Freizeit- und Minigolfanlage Mudau. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,27 ha. Etwa 0,09 ha davon liegen innerhalb des FFH-Gebiets.

Bestand

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die betroffene Fläche als „Grünfläche landw. Nutzung“ dargestellt und wäre demnach voraussichtlich ähnlich der bachaufwärts befindlichen Grundstücke in Grünlandnutzung. Ein Kiosk mit Gastraum wurden außerhalb des FFH-Gebiets genehmigt und gebaut.

Seit ca. 40 Jahren wird das Gelände aber bereits als Freizeit- und Minigolfanlage genutzt. Mehrere Minigolfbahnen und Sportanlagen wurden installiert, gepflasterte und geschotterte Wege durchziehen die rasenartig gemähte Fläche, Bäume und Sträucher stehen dazwischen. Am nordwestlichen Gebietsrand verläuft der Mudbach.



Abb.: Plangebiet (rot) und Schutzgebiet (blau) (M 1:1.000)⁴

Der Blick in alte Luftbilder verrät, dass diese Situation bereits zum Zeitpunkt des Vorschlags zum FFH-Gebiet weitgehend vorhanden war. Die Bestandssituation heute hat sich verglichen mit 2005 nur insofern verändert, dass entlang des Bachs einige Weiden entfernt wurden. Zum Zeitpunkt, als die FFH-Gebiets-Verordnung in Kraft trat, entsprach die Bestandssituation der heutigen.

Planung

Die Änderung des Bebauungsplans dient weitgehend der planungsrechtlichen Sicherung des Bestands. Ein kleiner Teilbereich im Südosten - außerhalb des FFH-Gebiets - werden mit dem besonderen Nutzungszweck „Schank- und Speisewirtschaft: Kiosk“ festgesetzt, die übrige Fläche als „Öffentliche Grünanlage mit Sport- und Spielanlagen: Freizeitanlage“. Die überbaubare Fläche beschränkt sich auf den Bereich, in dem das Bestandsgebäude steht.

Innerhalb des FFH-Gebiets sind keine Baumaßnahmen geplant. Der Gewässerrandstreifen wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Drei ganz oder weitgehend im Gewässerrandstreifen befindliche Minigolfbahnen und eine weitere befestigte Fläche werden zurückgebaut.

Die gewässerbegleitende Hochstaudenflur wird erhalten und erweitert und auch die Bestandsgehölze erhalten.

⁴ Kartengrundlage: RIPS, LGL und BKG

3 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und Einschätzung der Verträglichkeit

Die Beurteilung der Auswirkungen einer Planung bzw. eines Vorhabens auf das FFH-Gebiet, der geschützten Lebensraumtypen und der Lebensstätten der geschützten Arten, erfolgt auf Grundlage der Darstellungen und Bewertungen im Managementplan (MaP).

Im MaP wird im betroffenen Bereich und auch angrenzend kein geschützter Lebensraumtyp (LRT) dargestellt.

Entlang der Mud bestehen jedoch teilweise schmale, im Bereich der Minigolfanlage auch breitere gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, die abschnittsweise dem FFH-LRT 6431 entsprechen.

Für den Abschnitt entlang der Minigolfanlage zeigt der Managementplan keine Entwicklungsziele. Für den westlich an das Plangebiet angrenzenden Abschnitt der Mudbach wird das Entwicklungsziel festgelegt, ein Lebensraummosaik aus LRT 91E0* *Auwälder mit Erle, Esche, Weide* und 6431 *Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan* zu etablieren.



Abb.: Auszug aus dem MaP – Bestand und Ziele LRT (ohne Maßstab)

Die Bestands- und Zielekarte der Lebensstätten der Arten zeigt den betroffenen Bereich des FFH-Gebiets als Lebensstätte des Großen Mausohrs. Der Erhaltungszustand wird für das Große Mausohr mit Stufe B bewertet. Ein Sommerquartier der Art befindet sich rd. 550 m nord-östlich in einer Kirche (außerhalb des FFH-Gebiets). Das Große Mausohr jagt ganz überwiegend in unterwuchsarmen Wäldern. Die Lebensstätte entlang des Mudbachs bietet der gebäudebewohnten Fledermaus weder Quartiere, noch eine besondere Eignung als Jagdhabitat. Der Bach kann und begleitende Gehölze können aber Leitstruktur sein, an denen sich die Tiere beim Ein- und Ausflug aus Mudau orientieren.

Im Bereich des Plangebiets wird die Mudbach zudem als Entwicklungsfläche für eine Lebensstätte der Groppe dargestellt. Nachweise von Gropfen im Bach gibt es erst unterhalb von Ünglert.

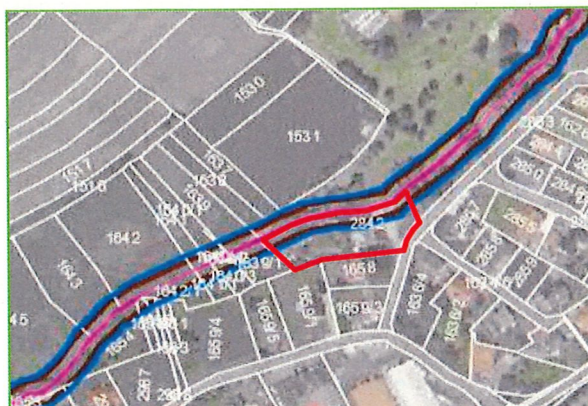


Abb.: Auszug aus dem MaP – Bestand und Ziele Lebensstätten und Artnachweise (ohne Maßstab)

Im Bebauungsplanverfahren gingen zudem Hinweise von Anwohnern ein, wonach im August 2022 mehrere Nachweise der **Gelbbauchunke** in der Mud auf Höhe des nordöstlichen Ecks des Geltungsbereichs erfolgten. Die Gelbbauchunke wurde in anderen Teilgebieten des FFH-Gebiets (u.a. bei Walldürn und Buchen) nachgewiesen, Mudau liegt allerdings außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art. Gelbbauchunken sind heutzutage nahezu ausschließlich in Wäldern oder am Waldrand bzw. auf Sekundärlebensräumen wie Tongruben, in Steinbrüchen und sonstigen Abbauflächen und auf Truppenübungsplätzen anzutreffen. Da es sich um eine prioritäre Art handelt und die Herkunft der Unken nicht festgestellt werden kann, wird für die Gelbbauchunke im Folgenden ebenfalls geprüft, ob durch den Bebauungsplan erhebliche Beeinträchtigungen der Art und potentieller Lebensstätten, einschließlich der für diese im MaP festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele, zu erwarten sind.

In der Maßnahmenempfehlungskarte werden für den Abschnitt der Mudbach die Reduktion der Gewässerunterhaltung und der Verzicht auf Unterhaltungsmaßnahmen während der Laichzeit und der Phase der Entwicklung der Groppe (01.02.-31.05.) vorgeschlagen. Außerdem soll im gesamten Gewässersystem der Ufer- und Sohlenverbau beseitigt oder zumindest reduziert werden. Für den westlich an das Plangebiet angrenzenden Abschnitt werden der Erhalt und die Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft sowie die Förderung des Mosaiks der LRT 90E0* und 6431 vorgeschlagen.

Es handelt sich dabei um Maßnahmenempfehlungen, die für die Gemeinde oder sonstige Flächeneigentümer nicht rechtsverbindlich sind.

Auswirkungen der Planung auf die Lebensraumtypen

Von der Änderung des Bebauungsplans und der davon ausgehenden Wirkungen sind keine FFH-Lebensraumtypen negativ betroffen. Drei ganz oder weitgehend im Gewässerrandstreifen befindliche Minigolfbahnen und eine weitere befestigte Fläche werden zurückgebaut. Weitere Baumaßnahmen sind im FFH-Gebiet nicht geplant.

Gegenüber dem Zustand zum Zeitpunkt der FFH-Gebiets-Verordnung (und auch zum ersten Vorschlag des Gebiets im Jahr 2005) ergeben sich keine negativen Veränderungen. Im Gegenteil werden überbaute Flächen zurückgebaut, im Gewässerrandstreifen und damit im FFH-Gebiet eine Hochstaudenflur als FFH-LRT erhalten und erweitert und nach Nordosten in Richtung Ortslage, in einer bisher regelmäßig gemähten Grünfläche, fortgesetzt.

Für den Lebensraumtyp *Feuchte Hochstaudenflur* werden folgende Erhaltungsziele definiert:

- Erhaltung von frischen bis feuchten Standorten an Gewässerufeln und quelligen oder sumpfigen Standorten an Wald- und Gebüschrändern
- Erhaltung einer lebensraumtypischen, durch Hochstauden geprägten, gehölzarmen Vegetationsstruktur und der natürlichen Standortdynamik
- Erhaltung einer lebensraum- und standorttypisch unterschiedlichen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der nassen Staudenfluren (*Filipendulion ulmariae*), nitrophytischen Säume voll besonnener bis halbschattiger und halbschattiger bis schattiger Standorte (*Aegopodion podagrariae* und *Galio-Alliarion*), Flußgreiskraut-Gesellschaften (*Senecion fluviatilis*), Zaunwinden-Gesellschaften an Ufern (*Convolvulion sepium*), Subalpinen Hochgrasfluren (*Calamagrostion arundinaceae*) oder Subalpinen Hochstaudenfluren (*Adenostylion alliariae*), ausgenommen artenarmer Dominanzbestände von Nitrophyten
- Erhaltung einer bestandsfördernden Pflege

Folgende Entwicklungsziele werden definiert:

- Etablierung weiterer Bestände des Lebensraumtyps durch Entwicklung von extensiv genutzten Gewässerrandstreifen entlang der Fließgewässer und Förderung auendynamischer Überschwemmungsprozesse

- Optimierung der Bestände durch Schutz vor Lebensraumtyp abbauenden Arten und vor Stoffeinträgen

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil kann mit dem Rückbau der Minigolfbahnen und der Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der damit verbundenen Verbreiterung der Hochstaudenflur die LRT-Fläche vergrößert werden. Als Ausgleichsmaßnahme für die zu erwartenden bzw. bereits eingetretenen naturschutzrechtlichen Eingriffe wird zudem bachabwärts eine neue Hochstaudenflur entwickelt bzw. die schmale bestehende Hochstaudenflur auf beidseitig 5,00 m verbreitert. Dem Entwicklungsziel „Etablierung weiterer Bestände“ wird damit gerecht, auch wenn der MaP für diese Fläche keinen Maßnahmenvorschlag macht.

Die Ziele des MaPs, insbesondere auch die Entwicklungsziele, werden nicht beeinträchtigt.

Lebensstätten von Arten

Nahezu das gesamte Teilgebiet wird als Lebensstätte des **Großen Mausohrs** dargestellt. In der Lebensstätte – hier untergeordneter Teil des Jagdgebiets und ggf. Leitstruktur – ergeben sich keine negativen Veränderungen. Im Gegenzug werden innerhalb der Lebensstätte bebaute Flächen zurückgebaut und die Hochstaudenflur verbreitert. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensstätte und auf den Erhaltungszustand der Art selbst sind nicht zu erwarten.

Die Mudbach ist im betroffenen Abschnitt als Entwicklungsfläche für Lebensstätten der **Groppe** vorgesehen. Dieses Ziel, dessen Erreichung unabhängig von der Freizeit- und Minigolfanlage auf Grund der regelmäßigen Austrocknung des Bachs unwahrscheinlich ist - wird durch die Wirkungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.

Für die **Gelbbauchunke** und deren Lebensstätten definiert der MaP folgende Erhaltungsziele:

Erhaltungsziel	Auswirkung/Beeinträchtigung
Erhaltung eines Mosaiks aus ausreichend besonnten, flachen, vegetationsarmen, zumeist temporären Klein- und Kleinstgewässern, wie in Fahrspuren, an Wurzeltellern oder in Abbaugebieten.	Ein solches Mosaik gibt es im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht. Die Strukturen im Umfeld des Geltungsbereichs, die ggf. für Gelbbauchunken interessant sein könnten, sind vom Bebauungsplan nicht betroffen. Es sind – mit Ausnahme von Rückbaumaßnahmen im Gewässerrandstreifen und der Anlage von Stellplätzen an der Straße – keine Baumaßnahmen vorgesehen.
Erhaltung von Laub- und Mischwäldern, Feuchtwiesen und Ruderalflächen, insbesondere mit liegendem Totholz, Kleinsäugerhöhlen und weiteren geeigneten Kleinstrukturen im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer als Sommerlebensräume und Winterquartiere	Solche Strukturen und Flächen sind von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen. Die westlich angrenzenden Wiesenflächen werden wie bisher genutzt bzw. gepflegt. Im Umfeld sind zudem keine Fortpflanzungsgewässer oder Winterquartiere bekannt.
Erhaltung des räumlichen Verbundes zwischen den Teillebensräumen	Über die Mud besteht zwischen möglichen Teillebensräumen im Umfeld ein räumlicher Verbund. Der Verbund wird durch die Freizeitanlage nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt.
Erhaltung einer Vernetzung von Populationen	Eine Vernetzung von Populationen wird durch die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Anlage nicht beeinträchtigt. Auch wurde durch die teilweise nicht genehmigten Baumaßnahmen eine Vernetzung zwischen Teilpopulationen nicht beeinträchtigt.

Entwicklungsziel	Auswirkung/Beeinträchtigung
Ausweitung der Bestände durch Verbesserung des Angebots an Laichgewässern	Der Bebauungsplan steht diesem Ziel nicht entgegen. In den Wiesenflächen der Aue oberhalb der Freizeitanlage und ggf. auch in den Randbereichen der angrenzenden Hausgärten wäre - eine Flächenverfügbarkeit vorausgesetzt - eine Verbesserung des Angebots an Laichgewässern möglich.
Verbesserung der Verbundsituation	Über den Mudbach besteht ein Verbund, der bis in die westlich von Mudau befindlichen Waldflächen reicht. Verbesserungsmaßnahmen dieses Verbunds steht der Bebauungsplan nicht entgegen. Gegenüber dem bisherigen Planungsrecht (landwirtschaftliche Nutzung bis an den Bach) wird mit der Festsetzung einer Grünfläche und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der damit einhergehenden Verbreiterung der bestehenden Hochstaudenflur der Verbund ggf. gestärkt.

Lebensstätten von Arten und die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des MaP werden durch die Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

Fazit

Gegenüber der Situation zum Zeitpunkt der Verordnung des FFH-Gebiets und auch zum Zeitpunkt des ersten Vorschlags im Jahr 2005 ergeben sich durch die jahrelang durchgeführte und nun planungsrechtlich abzusichernde Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten und Lebensstätten des FFH-Gebiets, deren Erhaltungszustände und der für sie festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die nun vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Gewässerrandstreifens, zum Erhalt der Bestandsgehölze und zum Erhalt und der Etablierung neuer Hochstaudenfluren dienen zwar nicht unmittelbar den im MaP festgelegten Entwicklungszielen bestimmter Arten, Lebensstätten und Lebensraumtypen, sie schützen aber den Bach und die begleitende Vegetation, fördern den Insektenreichtum und sind damit für das FFH-Gebiet insgesamt als Aufwertung zu sehen.